

# *Häuptlingsmacht, Freiheitsideologie und bäuerliche Sozialstruktur im spätmittelalterlichen Friesland*

VON HEINRICH SCHMIDT

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf das östliche Friesland, den Raum zwischen unterer Ems und unterer Weser; auch im Blick auf dieses begrenzte Gebiet werden sich Verallgemeinerungen kaum vermeiden lassen. Für das bessere Verständnis seiner sozialen Verhältnisse und Entwicklungen »zwischen Nicht-Adel und Adel« im späten Mittelalter dürfte vorab eine kurze – notwendig vereinfachende und schematisierende – Skizze seiner sozialen und politischen Strukturen im 12. und 13. Jahrhundert sinnvoll sein<sup>1)</sup>. Es sind die Strukturen einer bäuerlichen Welt, in der in den Küstenmarschen die marktbezogene Viehwirtschaft deutlich dominiert, während auf der höhergelegenen, sandigeren Geest Viehhaltung und Ackerbau einander ergänzen<sup>2)</sup>. Städtisches Leben entfaltet sich erst ansatzweise, an einigen Umschlagplätzen, ohne sich durch besondere »Freiheiten« abzuheben<sup>3)</sup>. Das soziale Bild wird – jedenfalls nach den normativen Quellen, den Rechtsaufzeichnungen – beherrscht von freien bäuerlichen Hofeigentümern oder auch

1) Die Skizze stützt sich vor allem auf Almuth SALOMON, *Geschichte des Harlingerlandes bis 1600* (AbhhVortrGOstfriesland 41) Aurich 1965; Hajo VAN LENGEN, *Geschichte des Emsigerlandes vom frühen 13. bis zum späten 15. Jahrhundert* (AbhhVortrGOstfriesland 53,1–2) 2 Bde., Aurich 1973–1976; Albrecht GRAF FINCK VON FINCKENSTEIN, *Die Geschichte Butjadingens und des Stadlandes bis 1514* (OldenbStud 13) Oldenburg 1975; Heinrich SCHMIDT, *Adel und Bauern im friesischen Mittelalter*, in: NdSächsJbLdG 45 (1973) S. 45–95; vgl. auch Wilfried EHBRECHT, *Landesherrschaft und Klosterwesen im ostfriesischen Fivelgo* (GeschichtlArbbWestfLdForsch 13) Münster i. W. 1974.

2) Eine moderne Untersuchung und Darstellung der mittelalterlichen Wirtschaftsentwicklung im östlichen Friesland fehlt; heranzuziehen ist für die Landwirtschaft noch immer Friedrich SWART, *Zur friesischen Agrargeschichte* (StaatsSozialwissForsch 145) Leipzig 1910; zum hochmittelalterlichen Landesausbau Ekkehard WASSERMANN, *Aufstrecksiedlungen in Ostfriesland. Ein Beitrag zur Erforschung der mittelalterlichen Moorkolonisation* (GöttGeogrAbhh 80) Aurich 1985; Hans-Jürgen NITZ, *Planmäßiger Landesausbau durch Wurtendörfer im Rahmen der friesischen Landesgemeinde im nordöstlichen Butjadingen*, in: Dieter BROSIUS u. a. (Hgg.), *Geschichte in der Region, Hannover 1993*, S. 95–117.

3) Hajo VAN LENGEN, *Stadtbildung in Ostfriesland im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: NdSächsJbLdG 52 (1980) S. 39–57; Wilfried EHBRECHT, *Schichten und Typen der Stadtbildung zwischen Ems und Hunte in Mittelalter und Frühneuzeit*, in: Egbert KOOLMAN u. a. (Hgg.), *de sassen speyghel. Sachsenspiegel – Recht – Alltag*, 2 Bde., Oldenburg 1995, hier 1, S. 189–223, v. a. S. 202ff.

Pächtern<sup>4)</sup>. Bäuerliche Abhängigkeiten von adliger und kirchlicher Grundherrschaft sind nur vereinzelt erkennbar<sup>5)</sup>. Politisch gliedert sich das friesische Küstengebiet in ein Nebeneinander weitgehend autonomer Länder (*terrae*) und ihrer Landfriedensgemeinden (*universitates*). Spuren der älteren »Grafschaftsverfassung« finden sich im 13. Jahrhundert nur noch stellenweise<sup>6)</sup>. Die Länder gliedern sich in Landesviertel oder seltener -drittel und auf unterer Ebene Kirchspiele mit unterschiedlich ausgeprägter Eigenständigkeit<sup>7)</sup>. Die Landesgemeinden der freien Rechtsgenossen – *lioda* – haben rechtsetzende Gewalt. An ihrer Spitze erscheint – zuweilen angeführt von besonderen *enuntiatores* – ein Gremium von Richtern beziehungsweise »Redjeven« (*consules*), manchmal als »Sechzehner« (*sedecim*) bezeichnet. Sie bilden das oberste Landesgericht; auch vertreten sie das Land nach außen. »Gewählt« werden sie in den Kirchspielen; dabei können sie sich solcher jährlichen Richterwahl durchaus als eines Ausdrucks herrschaftsfreier Autonomie bewußt sein. »Wir sind keiner weltlichen Herrschaft untertan«, versichern *iudices ac universitates* von Östringen und Wangerland um 1280 dem französischen König, *set per nos, eligendo iudices singulis annis, regimus gentem nostram [...]*<sup>8)</sup>. Allerdings ist der Begriff der »Wahl« behutsam zu interpretieren; er kann auch den Amtsumgang unter den Berechtigten meinen, und offensichtlich bleibt der Kreis, aus dem die Richter kommen, vielerorts auf wenige Familien beziehungsweise Höfe begrenzt<sup>9)</sup>.

Grundsätzlich gilt, daß alle *lioda* gleichberechtigte Rechtsgenossen in ihren jeweiligen Kirchspiels- beziehungsweise Landesgemeinden sind. Tatsächlich wird die – wenn man so will: horizontale – Ordnung der *universitates* durchgliedert von einer vertikalen Struktur. Sie orientiert sich an Verwandtschaftsverbänden mit einem familiären Autoritätskern, um den sich ein Anhang mit fließenden Übergängen zwischen verwandtschaftlich, nachbarlich oder auf andere Art, etwa durch Anpassung Schwächerer begründeten Zugehörigkeiten gruppiert<sup>10)</sup>. Die – mangels ausreichend informierender Quellen –

4) Rechtsaufzeichnungen im folgenden zitiert nach Wybren Jan BUMA und Wilhelm EBEL, *Altfriesische Rechtsquellen. Texte und Übersetzungen*, Bde. 1–6/2, Göttingen 1963–1977.

5) Heinrich SCHMIDT, *Hochmittelalterliche »Bauernaufstände« im südlichen Nordseeküstengebiet*, in: Werner RÖSENER (Hg.), *Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter* (VeröffMaxPlanckInstG 115) Göttingen 1995, S. 413–442, v. a. S. 413f.

6) VAN LENGEN, *Emsigerland* (wie Anm. 1) 1, S. 269ff.

7) VAN LENGEN, *Emsigerland* (wie Anm. 1) 1, S. 256ff.; SALOMON, *Harlingerland* (wie Anm. 1) S. 42ff.; GRAF FINCKENSTEIN (wie Anm. 1) S. 60ff.

8) Zitiert nach Gustav RÜTHNING (Hg.), *Oldenburgisches Urkundenbuch*, 7 Bde., Oldenburg 1914–1934, hier 6, Nr. 45. Zur Datierung vgl. Friedrich BOCK, *Friesland und das Reich*, in: *JbGesBildKunstEmden* 33 (1953) S. 5–35, v. a. S. 19f.

9) VAN LENGEN, *Emsigerland* (wie Anm. 1) 1, S. 264ff.; SALOMON, *Harlingerland* (wie Anm. 1) S. 129f.; EHBRECHT, *Fivelgo* (wie Anm. 1) S. 102ff.

10) Vgl. hierzu EHBRECHT, *Fivelgo* (wie Anm. 1) S. 108ff. mit Anm. 39. Noch immer wichtig: Isaak Hendrik GOSSES, *De Friesche hoofdeling*, in: Isaak Hendrik GOSSES, *Verspreide geschriften*, Groningen und Batavia 1946, S. 402–450, hier S. 413.

sehr schwer zu beantwortende Frage nach der frühmittelalterlichen Herkunft und der Konstanz dieser Verbände ist hier nicht zu erörtern<sup>11)</sup>. In hochmittelalterlichen Texten erscheinen sie gelegentlich als *cognationes*; im späteren Mittelalter werden sie zuweilen mit einem friesischen Begriff als *fluitae* oder auch als *sectae* bezeichnet, was auf mehr oder weniger stabile Fehdeverbände hindeutet oder auch auf Parteien, die ihre verbindenden Elemente ebensowohl in gemeinsamen Interessen wie in der Verwandtschaft haben können. Die hochmittelalterliche Entwicklung der Kirchspiels- und Landsgemeinden scheint die öffentliche Bedeutung der *cognationes* wenigstens soweit relativiert zu haben, daß im 12./13. Jahrhundert genossenschaftliche Strukturen oder jedenfalls eine ihnen gemäße Begrifflichkeit in den friesischen Verfassungsverhältnissen vorherrschen. Auch die mächtigeren *cognationes* ordnen sich ihnen ein, suchen sogar ihre Selbstbestätigung in der – wie es mitunter aussieht: möglichst kontinuierlichen – Wahrnehmung der Richter- oder Redjeven-Ämter. Im Fivelgo, links der unteren Ems, kommt es 1280 zu Streit *de consulatu, quam dignitatem quilibet habere voluit, etiamsi nihil iuris in ea in illo anno habere dignoscebatur*<sup>12)</sup>. Auseinandersetzungen um eine Würde, die öffentliches Ansehen bekräftigt: Man sucht sie nicht primär, weil man sich der Allgemeinheit verpflichtet weiß, sondern weil sie einem aufgrund eines durch familiäre Herkunft, Besitz oder lokale Macht vorgegebenen Ranges angemessen erscheint. Andererseits sind immer wieder Konflikte zwischen dem Prinzip landesgemeindlicher Rechts- und Friedenswahrung und der – häufig kriegerischen – Interessenverfolgung durch Verwandtschaftsverbände festzustellen.

Die Familien, die den jeweiligen Autoritätskern solcher Verbände bilden, heben sich, soweit zu sehen, durch größeren Besitz, durch höhere Einkünfte, gewonnen aus der Verfügung über selbstbewirtschaftete oder verpachtete Höfe, aber auch aus kontrollierender und aktiver Teilhabe am Handel und Warenverkehr vom sozialen Durchschnitt der *lioda* ab. Oft haben sie von ihren Höfen oder Häusern aus unmittelbaren oder nahen Zugang zu Wasserläufen beziehungsweise Meereseinbuchtungen und kleinen Häfen<sup>13)</sup>. In der Marsch und am küstennahen Geestrand sind sie häufiger zu lokalisieren als auf der ärmeren, wirtschaftlich weniger auf den Handel angewiesenen Geest. In erzählenden lateinischen Quellen ist von ihnen auch als *nobiles* die Rede. Doch meint dieser Begriff, so hat es den Anschein, nicht eben nur besonders mächtige, herausragende Familien; er kann auch auf eine breitere Schicht von Großbauern angewandt werden<sup>14)</sup>. Und es ist möglich, *nobi-*

11) VAN LENGEN, Emsigerland (wie Anm. 1) 1, S. 276ff.

12) Zitiert nach Ludwig WEILAND (Hg.), Emonis et Menkonis Werumensium Chronica (MGH SS 23) Hannover 1874, S. 454–572, hier S. 563.

13) Für das Emsigerland vgl. VAN LENGEN, Emsigerland (wie Anm. 1) 1, S. 281; für das Harlingerland vgl. auch die Karte ›Hauptlinge im Harlingerland‹ bei SALOMON, Harlingerland (wie Anm. 1).

14) SCHMIDT, Adel (wie Anm. 1) S. 57.

*litas* stammesbezogen-kollektiv zu verstehen<sup>15</sup>). Rechtstexte in friesischer Sprache kennen den *etheling* und erklären dieses Wort einmal: *Ethelinga*, das sind alle *fria Frisa*, denen der König und Papst einst Adel (*etheldom*) und Freiheit (*fria halsa*) verliehen haben, nicht also einzelne, sondern die Friesen schlechthin, die ihre hochmittelalterliche Stammesidentität von ihrer Freiheit herleiten<sup>16</sup>). Als *nakede Fresan* – so weiß die Sage von den »Magnusküren«, mit denen die Friesen ihre Freiheit wählten –, auf niedrigster sozialer Ebene und ohne jedes Ansehen, waren sie mit König Karl nach Rom gezogen; dort als erste in den Kampf geschickt, zeichnen sie sich durch ihre Tapferkeit so großartig aus, daß Karl nicht umhin kann, sie alle als »Herren« anzusprechen und ihnen »Gold und feine Gewänder« (*gode wed*) anzubieten<sup>17</sup>). Aber Magnus, ihr Anführer, wählt mit ihrer Zustimmung »eine weit bessere« Gabe: daß nämlich alle *Fresan were freiheran*, alle Friesen freie Herren würden<sup>18</sup>). Freiheit, so ließe sich interpretieren, ist demnach eine höhere, überzeugendere Ausdrucksform von Adel, als Gold und großartiges, glänzendes und Reichtum verkündendes Auftreten – eine Ansicht, die eher Bauern zuzuschreiben wäre, die zwar an der »friesischen Freiheit« teilhaben, sich aber den Lebensstil reicher Leute nicht leisten können, als Personen oder Familien, die sich schon durch ihren Besitz vom bäuerlichen Durchschnitt abheben.

Von ihnen – den *nobiles*, die uns etwa in den historiographischen Aufzeichnungen aus dem Kloster Wittewierum als eine Art Oberschicht der »freien Friesen« vor Augen treten – kann auch die Rede sein als von *divites* und *potentes*, in Begriffen, die ihren sozialen Status konkreter profilieren. In Rechtstexten erscheint gelegentlich der *rike mon* mit seinen speziellen Möglichkeiten zum Rechts- und Friedensbruch<sup>19</sup>). In einer Gesellschaft, in der sich Rang und Ansehen nicht aus vorgegebenen Herrschaftspositionen und bestenfalls vereinzelt aus der Wahrnehmung von delegierter Macht, aus einer Stellung in der adligen Lehnspyramide definieren, muß die soziale Bedeutung von Besitz und Reichtum, die Wechselbeziehung zwischen Reichtum und Macht um so elementarer wirksam werden. Reichtum konnte sich – das war wohl die Regel – durch Generationen in bestimmten Familien bewahren; er konnte aber zuweilen auch rasch gewonnen werden. Jedenfalls begründete er Ansehen, gewissermaßen als die Außenseite von Tugenden wie Erfahrung, Wissen und Klugheit, aber auch Durchschlagskraft, Erfolg und Glück. Auch diese Werte waren wie der Reichtum erblich; sie zeichneten nicht nur Individuen aus, sondern ganze

15) Ausführlicher dazu Heinrich SCHMIDT, *Friesische Freiheitsüberlieferungen im hohen Mittelalter*, in: *Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag* (VeröffMaxPlanckInstG 36, 1–3) 3 Bde., Göttingen 1972, hier 3, S. 518–545.

16) BUMA/EBEL (wie Anm. 4) 1, S. 136.

17) BUMA/EBEL (wie Anm. 4) 4, S. 54; die Übersetzung ebenda, S. 55.

18) BUMA/EBEL (wie Anm. 4) 4, S. 54; *freiheran* ist ebenda mit »Vollfreie« übersetzt. – Zu den »Magnusküren« vgl. Almuth SALOMON, *Friesische Geschichtsbilder. Historische Ereignisse und kollektives Gedächtnis im mittelalterlichen Friesland* (AbhhVortrGOSTfrieslnd 78) Aurich 2000, v. a. S. 78ff.

19) Vgl. etwa BUMA/EBEL (wie Anm. 4) 1, S. 84: der *rike mon*, der sich weigert, einen Totschlag zu büßen.

Geschlechter – Grund genug, ihnen durch Generationen in Kirchspiels- und Landesgemeinden Richterämter zu überlassen. Die Tradition des Rechtswissens ging – so ist zwar kaum in hochmittelalterlichen Einzelfällen nachzuweisen, aber doch grundsätzlich anzunehmen – durch bestimmte Familien, war mit ihnen verbunden<sup>20</sup>). Freilich konnte auch Kritik an der Rechtsprechung der jeweils Mächtigen, Mißtrauen gegen ihren Umgang mit dem Recht aufkommen. Gegen 1280 beschließt die Landesgemeinde des Brokmerlandes, fortan solle nur nach der schriftlich fixierten Fassung des Landrechts gerichtet werden; das war eine deutliche Abkehr von der Monopolisierung des Rechtswissens in einzelnen, mächtigen Familien<sup>21</sup>). Doch auch jene besten Rechtskenner (*wisesta*) des Landes, an die man sich – so schon 1252 im Hunsingo – bei der Aufzeichnung des Landrechts hält, kommen aus angesehenen, weil begüterten Familien<sup>22</sup>). Rechtsautorität und Armut schließen einander aus, was bis in die frühe Neuzeit hinein gilt. Der Bauer, so meinen die Verfasser eines »Ausführungsgutachtens« zur ostfriesischen Kirchenordnung von 1535 zu wissen, sage sich in seinem Unverstand, es dürfe *nemant den anderen straffen [...] he sy dan riker und mechtiger dan he*<sup>23</sup>).

Reichtum begründet oder bestätigt Ansehen, legitimiert Verhaltensformen – und manchmal auch Selbstbestätigungstendenzen gegen den öffentlichen Konsens. Öffentlicher Konsens im hochmittelalterlichen Friesland war zum Beispiel die Ablehnung ritterlicher Würden. Die Friesen wollen lieber sterben, als sich mit dem Joch der Knechtschaft zu belasten, schreibt Bartholomäus Anglicus in seiner »Descriptio Germaniae« (cap. 61) über sie: *Ideo militares dignitates abüciunt et aliquos inter se erigi in sublimi non permittunt sub militiae titulo*<sup>24</sup>). In ihrer Erfahrung standen ritterliche Kriegersleute (*milites*) offensichtlich für die freiheitsfeindlichen Ansprüche auswärtiger Herren, die ihre friesischen Grafenrechte in Herrschaft umzusetzen suchten<sup>25</sup>). Dennoch regten sich im Lande auch gegenläufige, auf die Ritterwürde gerichtete Hoffnungen. Sie spiegeln sich in einem Text, der wohl Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden ist und hernach in den Landschaften des spätmittelalterlichen Friesland fleißig abgeschrieben und durch die Generationen gerichtet

20) SCHMIDT, Adel (wie Anm. 1) S. 53f.

21) BUMA/EBEL (wie Anm. 4) 2, S. 52 (§ 61); dazu Heinrich SCHMIDT, Rechtsaufzeichnung und landesgemeindliche Bewegung im hochmittelalterlichen Ostfriesland, in: Staat und Gesellschaft in Mittelalter und Früher Neuzeit. Gedenkschrift für Joachim Leuschner, Göttingen 1983, S. 54–74, v. a. S. 66ff.

22) BUMA/EBEL (wie Anm. 4) 4, S. 118.

23) Emil SEHLING (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts 7/2/1, Tübingen 1963, S. 386.

24) Zitiert nach Günther FRANZ (Hg.), Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 31) Darmstadt 1967, S. 326.

25) Heinrich SCHMIDT, Zum Aufstieg der hochmittelalterlichen Landesgemeinden im östlichen Friesland, in: Res Frisicae. Beiträge zur ostfriesischen Verfassungs-, Sozial- und Kulturgeschichte (AbhhVortrGOstfriesl 59) Aurich 1978, S. 11–27, hier S. 11f.

wurde, dem sogenannten »Karlsprivileg«, einer Karl dem Großen zugeschriebenen Urkunde, mit der er, wie man glaubte, den Friesen die Freiheit verbrieft habe<sup>26</sup>). In ihr gewährt der große Freiheitsstifter den Friesen unter anderem, daß ihre *consules* jährlich eine Person an die Spitze des ganzen Friesland wählen dürften, die *potestas Frisie* genannt werden und die Autorität haben solle, einen Friesen, der ausreichendes Vermögen, *substantiam*, habe und der als Krieger leben wolle (*militare voluerit*), mit dem Schwert zu gürten und zum Ritter zu schlagen. Dabei soll ihm der Potestat gebieten, sich auszurüsten *more militum regni Francie*. Französische Ritter wirkten in ihrem Erscheinungsbild, ihrem Auftreten, ihrer Lebensart auf Friesen des 13. Jahrhunderts offensichtlich überzeugender als ritterliche Herren aus anderen Gegenden, etwa aus deutschen Landen.

Der Entstehungsgeschichte des friesischen »Karlsprivilegs« ist hier nicht weiter nachzugehen<sup>27</sup>). Wahrscheinlich hatte französisches Bestreben, Friesen zur Teilnahme am Kreuzzug Ludwigs IX. zu werben, einigen Anteil an ihr; aber sicher kam die Urkunde vorgegebenen friesischen Wünschen entgegen – genauer, jedenfalls im Blick auf die zitierte Stelle, den Wünschen einzelner Friesen. Der Hintergrund der Kreuzzugserfahrungen leuchtet durch, die Wahrnehmung einzelner friesischer Kreuzfahrer aus früheren Jahren, daß man mit manchen ausländischen Kriegersleuten und auch Rittern, denen man begegnet war, durchaus mithalten konnte, wenn es um Vermögensverhältnisse und kriegerischen Geist ging. Von alter, adliger Herkunft war nicht ausdrücklich die Rede; eine gereimte friesische Übersetzung der lateinischen Karlsurkunde sagt sogar, ein jeder Friese (*alle thi Fresa*), der zugleich von kriegerischer Kraft und reich genug wäre (*ther were sterik and rike*), solle den Ritterschlag »auf seinen weißen Hals empfangen« dürfen<sup>28</sup>). Er mußte sich demnach nicht mit würdigen Vorfahren ausweisen, es genügten vielmehr sein Vermögen und sein Kriegertum; *etheldom* brachte er ja als »freier Friese« von vornherein mit. Ein grundsätzlicher Anspruch auf den Ritterschlag wohnte also gewissermaßen schon der friesischen Identität inne. Nur freilich mußte ein »weißer Hals« vorgewiesen werden. Wer seine Existenz mit eigener Hände Arbeit zu fristen hatte und sich beziehungsweise seinen Körper nicht freizuhalten vermochte vom Schmutz bäuerlicher Tätigkeiten, wer also nicht reich genug war, abhängige Leute für »niedere Arbeiten« anstellen zu können, der taugte nicht zu Ritterschlag und Rittertum. Sie waren eine angemessene Möglichkeit für Friesen, die zu den *divites* und *potentes* im Lande gehörten und sich daher einen abgehobenen, durch Reichtum gesicherten Lebensstil erlauben durften.

Doch wird auch auf ihrer sozialen Ebene im 13. Jahrhundert nur eine Minderheit tatsächlich von ritterlichen Würden geträumt haben. Handfester, realer war der Nutzen,

26) SCHMIDT, Freiheitsüberlieferungen (wie Anm. 15) S. 531ff.; SALOMON, Geschichtsbilder (wie Anm. 18) S. 122ff.

27) SCHMIDT, Freiheitsüberlieferungen (wie Anm. 15) S. 531ff.; zum »Karlsprivileg« vgl. auch SALOMON, Geschichtsbilder (wie Anm. 18) S. 122ff.

28) BUMA/EBEL (wie Anm. 4) 4, S. 116.

den Reichtum für familiäre Machtbehauptungen und -erweiterungen gewährte. Reiche Familien können leichter als andere für Bußen und Friedensgelder geradestehen, die in der Folge von Fehden und Gewalttaten fällig wurden; das ist in Rechtsverhältnissen, nach denen »alle Friesen ihre Blutschulden durch Geld und Gut sühnen dürfen« und nur der Besitzlose (*thi blata*), der nicht zahlen kann, mit seinem Leben büßen muß, ein unschätzbarer Vorzug<sup>29</sup>). Entsprechend attraktiv sind die Reichen denn auch für nachbarlichen Anhang<sup>30</sup>). Überhaupt ist es besser, ihren Schutz zu suchen, als von ihrer Übermacht Schaden zu erleiden. Sie sind in der Lage, Kriegersleute anzuheuern, *armigeri* oder – wie man von solchen Knechten auch sagt – »brotessende Leute«<sup>31</sup>). Sie haben größere Durchschlagskraft als andere: eine Verführung zur Fehde. Überdies können sie – seit dem späteren 13. Jahrhundert zu beobachten – Steinhäuser bauen (»Stinse«), primitive Wehrtürme zunächst, in denen man Belagerungen zu überstehen vermag und für eigene Aktionen Rückhalt findet<sup>32</sup>). Sie erhöhen die Versuchung, familiäre Interessen ohne Rücksicht auf den Landfrieden durchzufechten und lokale Macht auch in Spannung zu den jeweiligen gemeindlichen Funktionsträgern zu etablieren. Im ostfriesischen Brokmerland, aber auch in anderen Landesgemeinden sucht man sich mit regelrechten Burgenbauverböten dagegen zu wehren – auf Dauer ohne Erfolg<sup>33</sup>). Der »Brokmerbrief«, das Landrecht der »Brokmannen«, legt eine Buße fest für Richter, die den landesgemeindlichen Beschluß gegen *burga and [...] hage stenhus* in ihren lokalen Amtsbereichen nicht verkünden und dann auch darauf verzichten, einen ihm entgegenstehenden Bau niederreißen zu lassen<sup>34</sup>). Es wurde also für möglich gehalten – und sicher hatte man entsprechende Erfahrungen –, daß sich ein Richter daheim, in seinem Kirchspiel, der landesgemeindlichen Autorität verweigerte, sei es nun, weil er selbst betroffen war, sei es auch, weil er nicht wagte, sich mit einem an Reichtum, Ansehen und Anhang im Ort mächtigen Burgenbesitzer anzulegen. Familien, die sich auf ihr Steinhaus stützten, waren offenbar rasch fehdewillig, und schließt man von solchem Verhalten auf ihre Mentalität, dann muß das Selbstvertrauen, das sie bewog, einen Konflikt mit dem Schwert durchzukämpfen, statt ihn vor Gericht zu verhandeln, zum Kern ihres Selbstgefühls gehört haben. Dagegen wäre ein Verhalten, das

29) Vgl. dazu Wilhelm EBEL, Das Ende des friesischen Rechts in Ostfriesland (AbhhVortrrGOstfriesl 37) Aurich 1961, S. 23ff.

30) Vgl. den entsprechenden Hinweis im Rüstringer Recht bei BUMA/EBEL (wie Anm. 4) 1, S. 88: Der »Besitzlose« ist nicht in der Lage, Fehdehelfern Sicherheiten für die von ihnen während der Fehde angeordneten und zu büßenden Schäden zu bieten. Anders gewendet: Der Reiche wäre dazu in der Lage, was der Bereitschaft, ihm Fehdehilfe zu leisten, naturgemäß förderlich ist.

31) GOSSES (wie Anm. 10) S. 418ff.

32) Hajo VAN LENGEN, Der mittelalterliche Wehrbau im ostfriesischen Küstenraum, in: Hans PATZE (Hg.), Die Burgen im deutschen Sprachraum (VortrrForsch 19,1–2) 2 Bde., Sigmaringen 1976, hier 1, S. 325–357, v. a. S. 341.

33) BUMA/EBEL (wie Anm. 4) 2, S. 90 (Brokmerland) und 5, S. 36 (Fivelgo).

34) BUMA/EBEL (wie Anm. 4) 2, S. 90.

den gewaltlosen Austrag einer Sache vor Gericht der Fehde vorzog, wäre also der selbstverständlichere Bezug auf die Gemeinde und ihren Frieden ein wesentliches Element im Selbstgefühl der weniger mächtigen Bauern gewesen. Sie mußten – wenn sie sich nicht von vornherein in den Schutz eines Mächtigen einbargen – die Wahrung ihrer Interessen im genossenschaftlichen Gemeindeverband anstreben und seinen Wert entsprechend hoch einschätzen.

Um 1300 indes und in den Jahrzehnten danach, in Zeiten wirtschaftlicher Rezession oder Stagnation, verheerender Sturmfluten mit ihren Deichbrüchen und Existenzgrundlagen weggreißenden Überschwemmungen, schließlich des großen Sterbens von 1349/50 erlahmt oder verfällt der gemeindliche Widerstand gegen lokale und regionale Herrschaftsbildungen einzelner Familien<sup>35</sup>). Die Reichen und Mächtigen sind am ehesten in der Lage, Krisen zu überstehen; sie profitieren sogar von ihnen<sup>36</sup>). Ihr Besitz an Landstücken, auch an Höfen wächst, während manche kleinere Bauern ihren Deichpflichten nicht mehr nachkommen können und ihre Höfe aufgeben müssen. Wirtschaftliche Überlegenheit setzt sich um in kontinuierliche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse. In vielen Kirchspielen wird jetzt erst recht die Ausübung der öffentlichen Gewalt – Richteramt, Friedenswahrung, Führung des bewaffneten Aufgebots – an die Autorität bestimmter Familien gebunden. Zum Teil bestätigen sich dabei Strukturen, die sich im 13. Jahrhundert angeeutet oder ausgebildet hatten; doch verblaßt jetzt ihr relativierender, legitimierender Bezug auf die Gemeinden im allgemeineren Bewußtsein. Man hat die öffentliche Gewalt nicht mehr inne, weil die Gemeinde dies so will, sondern weil man zur herrschenden Familie gehört – kraft dynastischer Erbfolge. Die Entwicklung solcher lokalen Herrschaften – in den spätmittelalterlichen Quellen werden sie auch als »Herrlichkeiten« bezeichnet – treibt die Auflösung oder wenigstens die Lockerung landesgemeindlicher Zusammenhänge voran. In einigen Landesgemeinden, so im Brokmerland, übertragen die bisherigen Richter oder »Redjeven«, unfähig, den Landfrieden zu wahren, die öffentliche Gewalt für den gesamten Landesbereich resignierend an eine herausragende Familie – eine Ausgangsposition für den Aufbau von Landesherrschaft<sup>37</sup>). Schon um die Mitte und erst recht in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist für das östliche Friesland, was die Reichweite von Machtausübung und ihrer öffentlichen Anerkennung betrifft, eine deutliche Differenzierung zwischen den herrschenden Familien zu konstatieren.

35) Auf die Pest als auslösendes »Moment« für einen »Umschwung der Quantität der Macht« – nämlich: reicher Geschlechter – »in die Qualität der Herrschaft« verweist vor allem VAN LENGEN, Emsigerland (wie Anm. 1) 1, S. 280.

36) SALOMON, Harlingerland (wie Anm. 1) S. 133, verweist auf den während des Mittelalters »in der Marsch« grundsätzlich »sehr lebhaften Grundstücksverkehr«. Die Vermutung liegt nahe, daß bauerliche Notsituationen nach Sturmfluten und Deichbrüchen und überhaupt in Zeiten der Rezession die Möglichkeiten der Vermögenden, Grundbesitz und »Anrecht am Land« zu erwerben, erheblich gesteigert haben.

37) Vgl. Hajo VAN LENGEN, Zur Entstehung und Entwicklung der Häuptlingsherrschaft im östlichen Friesland, in: OldenbJb 84 (1984) S. 25–50, v. a. S. 28ff., und die dort zitierte ältere Literatur.

Als zusammenfassender Begriff für die Inhaber öffentlicher Gewalt kraft dynastischer Erbfolge taucht nach der Mitte des 14. Jahrhunderts der des »Häuptlings« – *hauding, hovelting, capitalis, capitaneus* – auf<sup>38</sup>). Er wird auf den lokalen Machthaber ebenso angewandt wie auf den Inhaber einer landesweiten Autorität. An manchen Orten haben sich allem Anschein nach schon große Bauern als Häuptlinge bezeichnet, etwa im Kirchspiel Golzwarden an der Weser, wo Anfang des 15. Jahrhunderts einmal eine *communitas capitaneorum ecclesie* in rasch vorübergehende Erscheinung tritt, möglicherweise die örtlichen Kirchengesworenen, jedenfalls eine Gruppe von Kirchspielshonoratioren<sup>39</sup>). Vielleicht lebt in ihrer gleichsam regellosen, willkürlichen Selbstbezeichnung eine ursprüngliche Begriffsbedeutung nach, der Häuptling als Haupt eines wie immer gearteten – ob nun größeren oder kleineren, ob dauerhafteren oder nur zeitweiligen – sozialen Zusammenhangs. Vielleicht auch spiegelt die *communitas capitaneorum* ganz einfach nur das Selbstgefühl einiger am Ort wortführender Bauern wider. Durchweg reflektiert der Häuptlingstitel jener Zeit um 1400 längst schon dauerhaftere, gefestigt scheinende Herrschaftsverhältnisse; er setzt die Ausübung und die Anerkennung herrschaftlicher Gewalt voraus. Ebenfalls Anfang des 15. Jahrhunderts urkundet in der ostfriesischen Krummhörn ein Verkäufer von Land an das Kloster Langen als *quondam capitalis in Wivelsum set prout nunc civis in maiori Compum*<sup>40</sup>). Dieser Mann war von einem mächtigeren Konkurrenten aus seiner Häuptlingsposition im Dorf Wiebelsum verdrängt worden und nach Campen ausgewichen, wo er offenbar einen Hof besaß. Hier lebte er nun ohne Herrschaftsfunktionen als bäuerlicher Nachbar (*civis*) unter Nachbarn<sup>41</sup>), aber man spürt doch, wie viel Wert er darauf legte, einmal Häuptling gewesen zu sein, obwohl diese Erinnerung für das anstehende Rechtsgeschäft ohne jeden Belang war. Das mit seinem früheren Häuptlingsrang verbunden gewesene Ansehen strahlte auch noch in seine bäuerliche Gegenwart hinein.

Den Titel als Standesbegriff aufzufassen, fiel naturgemäß leichter, wo eine Familie ihn und die von ihm gemeinten Funktionen gleichsam als einen Rechtsbesitz behaupten und vererben konnte. Hatte sich Häuptlingsherrschaft in einer dauerhaften und als selbstverständlich anmutenden Wechselbeziehung mit einem bestimmten Familienkreis verbunden, dann konnte das aus ihr gewonnene Ansehen auch auf Verwandte überstrahlen, die keinen wirklichen Anteil an ihr hatten. So »zählten« die Kenisna im Dorf Visquard – ihrer Herkunft nach verwandt mit dem regional mächtigen Häuptlingshaus tom Brok – »standesgemäß zu den Häuptlingen«, obwohl sie keinerlei Herrschaftsrechte ausübten, sondern »lediglich größter Grundbesitzer« in ihrem Ort waren<sup>42</sup>). Die Tendenz zur »adligen« Standesbildung trat schon im 14. Jahrhundert deutlich zutage. Häuptlingsfamilien such-

38) VAN LENGEN, Häuptlingsherrschaft (wie Anm. 37) S. 27f.; SCHMIDT, Adel (wie Anm. 1) S. 64ff.

39) RÜTHNING (wie Anm. 8) 2, Nr. 595.

40) ERNST FRIEDLAENDER (Hg.), Ostfriesisches Urkundenbuch, 2 Bde., Emden 1878–1881, hier 1, Nr. 258.

41) VAN LENGEN, Emsigerland (wie Anm. 1) 1, S. 253.

42) VAN LENGEN, Emsigerland (wie Anm. 1) 1, S. 153.

ten sich nicht nur durch herrscherliche Tätigkeiten, sondern auch in ihrem sonstigen Lebensstil und natürlich in ihrem Heiratsverhalten von der bäuerlichen Sphäre abzuheben. Doch blieb es vor allem der Besitz, die Ausübung herrschaftlicher Gewalt, die sie nach unten hin abgrenzten. Häuptlinge hatten die Gerichtsbarkeit inne; sie boten ihre Bauern zur Heerfolge auf und gewährten ihnen in ihren größer werdenden Burgen Schutz – durchweg in Fehden, die sie mit ihresgleichen führten und deren Anlässe und Ziele jenseits bäuerlicher Interessen lagen<sup>43</sup>). Die Bauern leisteten ihnen Burgdienste und bestimmte, ebenfalls mit dem Bau und der Versorgung der Burg verbundene Abgaben<sup>44</sup>). Die Häuptlinge gewöhnten sich daran, sie als abhängige Leute wahrzunehmen; sie sprachen von ihnen als von ihren *undersaten* oder *underdanen*, in einem Sprachgebrauch, der auf seine Weise die Festigung eines spezifischen Standesbewußtseins noch im späteren 14. Jahrhundert signalisiert<sup>45</sup>). Häuptlingehere hat in den Jahrzehnten um 1400 den legitimierenden Bezug auf Gemeindeverbände hinter sich gelassen. Sie ist selbstbezogen oder besser: familienbezogen; sie lebt und reichert sich an aus dynastischer Herkunft, dynastischen Beziehungen und dynastischem Besitz an Höfen, Einkünften, Herrschaftsrechten, gegebenenfalls auch aus dem Vertrauen auf die eigene Fähigkeit, solchen Besitz *myt dem swerde* erkämpfen zu können<sup>46</sup>). Die Bedeutung gemeindlicher Zusammenhänge und Bindungen tritt dahinter zurück; dynastischer Ehrgeiz relativiert sie oder hebt sie völlig auf.

Im späten 14. Jahrhundert überschreitet der Machtaufstieg des Hauses tom Brok alle bis dahin gekannten Dimensionen dynastischer Herrschaftsexpansion im östlichen Friesland<sup>47</sup>). Diese Familie lernt, was die räumliche Reichweite ihrer Machtentfaltung angeht, in dynamisierten Vorstellungen zu denken. Als die Häuptlinge Widzel tom Brok und Folkmar Allena 1398 ihren Herrschaftsbesitz – allen friesischen Vorbehalten gegen auswärtige Lehnsherren zum Trotz – dem Herzog Albrecht von Bayern, Grafen von Holland etc., zu Lehen auftragen, sprechen sie, ihren Herrschaftsraum umschreibend, von *sulcken lande, heerliche, goede ende sloten, als wy nu tor tyd houden, hebben ende besitten*, aber auch im Blick auf vor ihnen liegende Möglichkeiten von Landen, *de wy [...] noch vercrigen ende becraftygen*; dabei haben sie das gesamte Gebiet zwischen Ems und Jade vor Augen<sup>48</sup>). Machtbewußtsein befreit von Bindungen an überkommene Orientierungswerte und Tabus. Noch ist um 1400 die alte friesische Abneigung gegen »ritterliche Würden« nicht erloschen, aber Ocko I. tom Brok, einst in Neapel mit dem Ritterschlag geehrt, tritt

43) VAN LENGEN, Emsigerland (wie Anm. 1) 1, S. 273ff.; SALOMON, Harlingerland (wie Anm. 1) S. 115ff.

44) FRIEDLAENDER (wie Anm. 40) 1, Nr. 340 und 341.

45) SCHMIDT, Adel (wie Anm. 1) S. 70.

46) Vom Land, das er und die Cirksena »mit dem Schwert [...] gewonnen« hätten, spricht 1440 der Häuptling Wibet von Stedesdorf; vgl. FRIEDLAENDER (wie Anm. 40) 1, Nr. 513.

47) Hajo VAN LENGEN, Bauernfreiheit und Häuptlingsherrschaft, in: Karl-Ernst BEHRE und Hajo VAN LENGEN (Hgg.), Ostfriesland. Geschichte und Gestalt einer Kulturlandschaft, Aurich 1995, S. 113–134, v. a. S. 128ff.; Heinrich SCHMIDT, Politische Geschichte Ostfrieslands, Leer 1975, S. 72ff.

48) FRIEDLAENDER (wie Anm. 40) 1, Nr. 167.

auch daheim mit unbekümmertem Selbstgefühl als *ridder* auf und nennt sich so in Urkunden<sup>49)</sup>. Als er um 1390 ermordet wird, glaubt der Lübecker Chronist Detmar, die Friesen hätten sich an ihm gerächt, weil er als Ritter *eren adel* – ihren kollektiven Stolz – *gereknet hadde*<sup>50)</sup>. Was immer der tatsächliche Grund für seine Ermordung gewesen sein mag: Detmars Hinweis spiegelt die gewaltige Distanz, die sich zwischen dem Häuptlingshaus tom Brok und der landläufigen friesischen Mentalität aufgetan hatte. Ockos Sohn, Keno II. tom Brok avanciert in den Augen seiner Feinde – in der Perspektive lokaler Machthaber, die oder deren Freunde er vertrieben hatte – gar zu einer Verkörperung alles Bösen, gilt als ein Unterdrücker und Ausbeuter der von ihm beherrschten, »bezwungenen« Lande und überhaupt als »böse in allen Dingen«<sup>51)</sup>. Ein höchst subjektives Urteil, feindseligste Propaganda; aber in ihm reflektiert sich doch auch ein erschrecktes Staunen über die Dimension tom Brok'scher Machtausweitung. Die Herrschaftsgewalt der Familie umfaßte um 1420 – in unterschiedlicher regionaler Intensität – große Teile des östlichen Friesland. Sie bedurfte der abhängigen Herrschaftshelfer und stützte sich entsprechend auf kleinere Häuptlinge, die ihre übergeordnete Autorität akzeptierten; sie schaffte aber auch – wenn sie etwa Vögte auf Burgen oder Türme setzte – Möglichkeiten sozialer Aufstiege im Herrendienst, die zuvor im Lande eher ungewöhnlich waren<sup>52)</sup>.

Die Burg, das Steinhaus – am Anfang nur ein Mittel der Machtbehauptung – wurde in lokalen wie in regionalen Horizonten zum Zentrum von Herrschaft und zugleich zum Ausdruck eines abgehobenen sozialen Selbstgefühls. Das gilt natürlich für Häuptlingsfamilien mit großer regionaler Herrschaftsreichweite – für die tom Brok, später dann für die Cirksena und auch für die Häuptlinge von Jever, die im Laufe des 15. Jahrhunderts dazu übergingen, ihre über die Grenzen alter Länder hinausreichenden Herrschaften nach ihren Burgen zu benennen<sup>53)</sup>. Aber mit ihren Burgen oder burgähnlichen Gebäuden brachten auch Häuptlinge, deren »Herrlichkeit« auf ihr Dorf oder auch nur auf Ortsteile begrenzt blieb, ihr Selbstbewußtsein zum Ausdruck. Dabei setzte Burgenbau – oder seine Andeutung – durchaus nicht immer den Besitz von Herrschaftsrechten voraus. Er mußte ihn auch nicht notwendig zur Folge haben. Im 15. Jahrhundert war der Bau von Steinhäusern für Leute, die sich ausreichende Mengen an Backsteinen leisten konnten, vielerorts offenbar ein beliebtes Mittel sozialer Selbstdarstellung. Im 16. Jahrhundert, als die Wechselbezie-

49) SCHMIDT, Geschichte (wie Anm. 47) S. 75f.

50) ChronDtSäde 26, S. 43.

51) SCHMIDT, Adel (wie Anm. 1) S. 74; zu dem dort zitierten »Traktat von den sieben Seelanden« vgl. auch Oebele VRIES, Het Heilige Roomse Rijk en de Friese vrijheid, Leeuwarden 1986, S. 40.

52) Zu Landeshäuptlingen und Ortshäuptlingen vgl. VAN LENGEN, Emsigerland (wie Anm. 1) 1, S. 73ff.; SALOMON, Harlingerland (wie Anm. 1) S. 99ff.; vgl. auch Joseph KÖNIG, Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands bis zum Aussterben seines Fürstenhauses (VeröffNiedersächsArchVerw 2) Göttingen 1955, S. 158ff., der die Anfänge einer landesherrlichen »Lokalverwaltung« im mittleren 15. Jahrhundert erkennt.

53) SCHMIDT, Geschichte (wie Anm. 47) v. a. S. 110ff.; für Jever vgl. Hellmut ROGOWSKI, Verfassung und Verwaltung der Herrschaft und Stadt Jever von den Anfängen bis zum Jahre 1807, Oldenburg 1967, S. 20.

hung von Burg und Herrschaft selbstverständlicher geworden war, schwärmte der west-lauerische Chronist Peter von Thabor von einer glücklicheren friesischen Vergangenheit, in der *dat mene volc ryck* und *vele golts ende sulvers* im Lande gewesen seien; damals habe fast jedermann, *elc bynae* [...] *een casteel of stins* gebaut, *soe dat al Vrieslant oest ende west was vol sinzen*<sup>54</sup>. Ein romantisierender, verklärender Rückblick; er läßt an die alte Überzeugung denken, nach der alle freien Friesen *ethelinga* gewesen wären. Tatsächlich dürfte die Möglichkeit und die Neigung zum Bau von Steinhäusern im 15. Jahrhundert auf lokale Honoratiorenfamilien mit dem Drang, sich über den Durchschnitt hinauszuhoben, beschränkt geblieben sein. Meist war wohl auch, mehr oder minder ausgeprägt, Machtehrgeiz im Spiel. Wer nur ein Steinhaus besessen habe oder ein Haus mit *stenegevele*, so heißt es in einer ostfriesischen Erinnerung an die Häuptlingszeit 1533, der habe angefangen, *wichtereren ende huyslyuden* zu unterwerfen und *herscap te maken* – ein abwertendes Urteil aus der Perspektive inzwischen geordneter Herrschaftsverhältnisse, aber zugleich ein Reflex der Tatsache, daß Reichtum zu den kräftigsten Wurzeln der Herrschaftsbildung im spätmittelalterlichen Friesland gehörte<sup>55</sup>. Er war die Voraussetzung für den Bau von Steinhäusern; er ließ sich – in dörflichen Dimensionen – auch schon signalisieren durch einen auffälligen Steingiebel an der Frontseite des Gehöfts. Im Jeverland kommt gegen 1500 ein Mann bäuerlicher Herkunft, Garlich Duren, im Häuptlingsdienst und weil er *eine temelik rike vrowe* heiratet, zu einigem Vermögen; entsprechend *vorbetert* er seinen Hof (*sine behusinge*) zu Tengshausen nicht wenig, indem er nämlich eine *graft umme sine warfstede*, mit einem steinernen *port-huse*, anlegt. Eine *warfstede*, ein Bauernhof auf einer Warf, wird mit Graben und repräsentativem Torhaus, sozusagen einer herrschaftlichen Architekturgeste, burgmäßig aufgezputzt; es paßt dazu, daß dieser Garlich Duren sich, wie ein Quellen-text abschätzig notiert, *van Taddingeshusen*, von Tengshausen nennen läßt<sup>56</sup>.

In dieser Zeit um 1500 sind lokale Herrschaftsbildungen freilich nicht mehr so unbefangen zu bewerkstelligen wie gut hundert Jahre zuvor, als die sozialen Strukturen noch weniger verfestigt waren und eine Graft um den Hof noch wirklich in erster Linie zur Verteidigung diente und nicht primär als soziales Signal. Doch bedurfte es auch im 14. und frühen 15. Jahrhundert nicht in jedem Falle einer Burg, um Herrschaft abzusichern. Zu den Stützpunkten, auf die sich Häuptlingsmacht gründen ließ, konnten gerade im östlichen Friesland und besonders in der friesischen Wesermarsch – Butjadingen, Stadland – auch Kirchen gehören<sup>57</sup>. Daß ein am Ort Mächtiger die Kirche, den einzigen Steinbau

54) Peter JACOBSZ VAN THABOR, *Historie van Vriesland*, ND der Ausgabe 1824–1827 (Varia Frisica 11) Leeuwarden 1973, S. 4f.

55) Zitiert nach Georg SELLO, *Östringen und Rüstringen. Studien zur Geschichte von Land und Volk*, Oldenburg 1928, S. 41.

56) SELLO, *Östringen* (wie Anm. 55) S. 45f.; zu Tengshausen vgl. Almuth SALOMON, *Burgen und Häuptlinge im Wangerland*, in: *JbGesBildKunstEmden* 67 (1987) S. 38–54, hier S. 51.

57) VAN LENGEN, *Wehrbau* (wie Anm. 32) S. 347ff.; GRAF FINCK VON FINCKENSTEIN (wie Anm. 1) S. 84f.

ringsum, besetzte, um sich hier gegen seine Feinde zu verschanzen, kam auch im 12./13. Jahrhundert vor, blieb aber damals wohl ein vorübergehender Vorgang<sup>58</sup>). Immerhin entstehen Häuptlingsburgen seit dem späten 13. Jahrhundert mancherorts unmittelbar neben den örtlichen Kirchen, sicherlich, damit die Gotteshäuser auch weiterhin im Befestigungszusammenhang verbleiben und von den Burgbesitzern militärisch genutzt werden konnten<sup>59</sup>). Aber sie wurden so auch genutzt, ohne daß man eine Burg in ihre Nachbarschaft setzte; die Kirche fungierte dann eben unmittelbar als Burg, von der aus sich Herrschaft üben ließ. Im Gebiet um den Jadebusen erscheinen seit dem späteren 14. Jahrhundert – in Butjadingen ganz regelmäßig – die jeweiligen Kirchen oder wenigstens ihr Turm als das Zentrum der öffentlichen Gewalt im Kirchspiel. Wir sehen freilich immer nur, daß ein Ortschaftshäuptling die Kirche als Burg innehat; wie er dazu gekommen ist, ob gewaltsam oder mit dem Einverständnis der Kirchspielsleute, bleibt uns verborgen. Viele Kirchen des östlichen Friesland hatten im hohen Mittelalter Genossenschaftspatronat; die Kirchspielsgemeinden identifizierten sich mit ihnen. Die Kirchgeschworenen gehörten, so ist anzunehmen, zu den vermögenderen Familien des Kirchspiels<sup>60</sup>); die Zugehörigkeit zu ihrem Kreis, mit der Kontrolle über den nicht vom Pfarrer genutzten Kirchenbesitz, könnte eine Ausgangsposition für den militärischen Zugriff einiger weniger sich durchsetzender Familien – in Blexen fungierten um 1400 zwei Häuptlinge nebeneinander als Herren der Kirche; meist wird von vornherein nur einer sie innegehabt haben – auf das Gotteshaus, seinen Turm, seinen Kirchhof gewesen sein<sup>61</sup>). Zu dieser Zeit waren die Kirchspielsgemeinden mit der Wahrnehmung der öffentlichen Gewalt im Kirchspiel, der Häuptlingsherrschaft von der Kirche aus, offensichtlich noch einverstanden; sie nahmen es hin, daß die Kirchhöfe mit Wall und Graben befestigt, zuweilen auch wohl, so in Blexen, Söldner in den Kirchengebäuden stationiert wurden<sup>62</sup>). Die Häuptlinge gewöhnten sich an ihre Verfügungsgewalt über die Kirchen, begriffen sie schließlich als ein auch auf ihre Erben bezogenes, ein dynastisches Besitzrecht – entsprechend lassen sich Egge Herings und Peke Eggesson in Blexen 1402 vom Bremer Rat für den Fall ihres Ablebens zusagen, er werde »ihre« Kirche dann verwahren *tho unser kinder truwen hand*<sup>63</sup>).

Häuptlinge konnten Kirchenräume in unbefangener Weise nutzen – zum Beispiel auch als Stapelplatz für Waren, die sie durch unmittelbare oder mittelbare Teilhabe am Seeraub an sich gebracht hatten. In den Hansestädten – an der unteren Weser war natür-

58) BUMA/EBEL (wie Anm. 4) 1, S. 80: jemand besetzt mit *woniron* (Kriegsknechten) ein Gotteshaus.

59) VAN LENGEN, Wehrbau (wie Anm. 32) S. 348f.

60) VAN LENGEN, Emsigerland (wie Anm. 1) 1, S. 31f. und 267f.; GRAF FINCK VON FINCKENSTEIN (wie Anm. 1) S. 118ff.

61) Heinrich SCHMIDT, Der Raum Nordenham in Mittelalter und Reformationszeit, in: Wolfgang GÜNTHER u. a., Nordenham. Die Geschichte einer Stadt, Oldenburg 1993, S. 81–160, hier S. 119f. und 124f.

62) RÜTHNING (wie Anm. 8) 2, Nr. 549.

63) RÜTHNING (wie Anm. 8) 2, Nr. 549.

lich vor allem Bremen betroffen – beurteilte man die Kirchen, an deren Burgcharakter man wenig oder nichts auszusetzen hatte, solange kein Schaden für den *copman* von ihnen ausging, am Ende als »Raubhäuser« (*rofbus*), die am besten niederzubrechen oder jedenfalls ihrer eigentlichen Bestimmung als Gotteshäuser zurückzugeben waren<sup>64</sup>). In den friesischen Kirchspielen bewertete man den Seeraub positiver; erfolgreich betrieben, konnte er vermutlich auch um 1400 noch öffentliches Ansehen mehren und lokale Führungspositionen bekräftigen<sup>65</sup>). Doch in den beiden ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts hoben sich auch die von ihren Ortskirchen aus herrschenden Häuptlinge in der friesischen Wesermarsch deutlicher, distanzierender von der bäuerlichen Sphäre ab. Auch hier kam jetzt, später als im westlichen Ostfriesland, die Rede von den *undersaten* auf, die einen Häuptlingsadel voraussetzte, der seine Herrschaftsfunktionen als dynastischen Besitz verstand<sup>66</sup>). Die herrschaftliche Distanz zu den bäuerlichen »Hausleuten« zeigte sich auch in der Unbefangenheit, in der Häuptlinge damit begannen, bisher ungewohnte Abgaben zu fordern, ohne zuvor das Einverständnis der betroffenen »Untertanen« einzuholen. Indes war die soziale Atmosphäre in den Marschen während des frühen 15. Jahrhunderts für die Machtausweitung einzelner Familien nicht mehr so günstig wie nach der Mitte des 14. Jahrhunderts, als Sturmfluten und Pest nachwirkten. Die wirtschaftlichen Verhältnisse hatten sich gebessert; entsprechend sensibler und kritischer reagierte das bäuerliche Selbstgefühl auf herrschaftliche Eingriffe. Steuerforderungen, die nur auf Häuptlingsbeschlüssen beruhten, trafen auf eine gesteigerte Empfindlichkeit; die Bauern waren nicht mehr bereit, sie widerspruchslos zu akzeptieren. In Butjadingen setzten sie ihnen 1418 offenen Widerstand entgegen. Er wurde von der Stadt Bremen politisch und militärisch unterstützt; sie erhoffte sich vom Kampf gegen die Kirchspielshäuptlinge an der Weser Sicherheit für ihre Schiffe<sup>67</sup>).

Nach dem Bericht der damals von dem Bremer Dom-»Baumeister« Johann Hemeling fortgeführten »Bremer Chronik« hatten sich die Butjadinger Häuptlinge zusammengetan, um der *meinheit* ihrer Kirchspiele eine große Schatzung anzukündigen, welche *de guden lude*, die Bauern, in kurzer Frist aufbringen sollten, *oftt se egen weren*, als ob sie »eigene«, hörige Leute wären. Aber, so fährt der Chronist kritisch fort, *se weren also vrig also de bovetlude unde ein deel noch vriger*<sup>68</sup>). Man spürt hinter diesem Satz den Ärger, die Entrü-

64) RÜTHNING (wie Anm. 8) 2, Nr. 657: Butjadinger Kirchen als *roffhuse, mortkulen unde perdestelle*.

65) Vgl. Ute SCHEURLEN, Über Handel und Seeraub im 14. und 15. Jahrhundert an der ostfriesischen Küste, Diss. phil. Hamburg 1974, v. a. S. 104ff.; S. 111ff. zum Wechselverhältnis zwischen Häuptlingswesen und »Vitalienbrüdern«; vgl. auch Wilfried EHBRECHT, Hansen, Friesen und Vitalienbrüder an der Wende zum 15. Jahrhundert, in: Wilfried EHBRECHT und Heinz SCHILLING (Hgg.), Niederlande und Nordwestdeutschland. Franz Petri zum 80. Geburtstag, Köln und Wien 1983, S. 61–98.

66) GRAF FINCK VON FINCKENSTEIN (wie Anm. 1) S. 89.

67) GRAF FINCK VON FINCKENSTEIN (wie Anm. 1) S. 41ff. und 99ff.; Manfred WILMANS, Die Landgebietspolitik der Stadt Bremen um 1400 (VeröffInstHistLdForschUnivGött 6) Hildesheim 1973, S. 245ff.

68) ChronDtStädte 37, S. 213f.

stung, das gereizte Selbstgefühl der friesischen Gewährsleute, denen der Bremer Chronist seine Information verdankt. Die Häuptlinge gehen mit den freien »Hausleuten« um, als ob sie »eigen« wären, eine Vorstellung, die auch in den Folgejahren, und nicht nur in Butjadingen, die bäuerlichen Gemüter beherrscht<sup>69</sup>). Die willkürliche Steuerforderung der Häuptlinge wird als unrechtmäßiger Eingriff in das bäuerliche Eigentumsrecht empfunden; würde man ihn dulden, so wäre man auf dem Wege in *egendome*, in Hörigkeit. Man nimmt also jetzt jenen Differenzierungsprozeß zwischen Häuptlingsadel und bäuerlicher Schicht, dessen Anfänge man im 14. Jahrhundert akzeptiert hatte, auf der bäuerlichen Ebene als soziale und rechtliche Qualitätsminderung wahr: Hörigkeit anstelle von Freiheit. Gegen diese Gefahr beruft man sich in der Situation von 1418 – und so mehrfach in den Folgejahren – auf das gute, alte friesische Recht; man wird sich seiner in neuer Aktualität bewußt. Im Frühsommer 1419 stellen sich die *landlude jung unde old* der Kirchspiele in Butjadingen in den Schutz der Stadt Bremen. In der darüber ausgefertigten Urkunde versichern sie, daß vor vielen hundert Jahren Papst und Kaiser alle Friesen *ghevryet hebben, unser neen deme anderen myt eghendome edder myt yenigher walt over to valende edder to vorunrechtende, dar up unse olden kerken unde torne lofliken in Godes ere ghebuwet hebben, Gode an to denende, der syck nu ichteswelcke underwunden hebben unde underwynden [...] unde uns ock van unser vryheyt ghedrunghen hebben unde vorder dringen wyllen [...]*<sup>70</sup>). Elf Jahre später verbünden sich im westlicheren Ostfriesland mehrere wieder aufgelebte Landesgemeinden: *dat wy gemeene meente [...] willen mit der hulpe Gades almechtig de ene mit den anderen bystandich wesen und bescharmen unse overolderen vaders recht, van koninck Carolo beschreven recht, und by der gemenen Friesen lantrecht und frydome tho ewigen tyden tho blivende und [...] nhu lenger gene egendoeme tho lidende*<sup>71</sup>).

Zentraler Punkt ist in beiden Urkunden der Widerspruch gegen *egendoeme*, gegen die Hörigkeit. Wer sie gewaltsam erzwingen will, wie die Häuptlinge in Butjadingen und andernorts, vergeht sich an dem altüberlieferten, auf Karl den Großen zurückgehenden, durch seinen Namen geheiligten friesischen Recht. Die hochmittelalterlichen Geschichten von der Herkunft der friesischen Freiheit – davon, wie König Karl den Friesen ihre Tapferkeit, eine Adelstugend, lohnte, indem er sie »Herren« nannte und ihnen *nobilitas et libertas*, Freiheit und *etheldom* gewährte – wurden auch im spätmittelalterlichen Friesland und in der bäuerlichen Sphäre noch erzählt<sup>72</sup>). Die Freiheit – 1419 und 1430 verstanden als ungestörte bäuerliche Verfügungsgewalt über den eigenen Besitz – war auf alle Zeit verankert im geschriebenen Landrecht, *koninck Carolo beschreven recht*; Landrecht und Frei-

69) SCHMIDT, Adel (wie Anm. 1) S. 74ff.

70) RÜTHNING (wie Anm. 8) 2, Nr. 648.

71) FRIEDLAENDER (wie Anm. 40) 1, Nr. 390.

72) SCHMIDT, Freiheitsüberlieferungen (wie Anm. 15) S. 544; SALOMON, Geschichtsbilder (wie Anm. 18) S. 132f.

heit waren aufeinander bezogen. Die »Hausleute« beriefen sich auf das Landrecht gegen – nach ihrer Auffassung – rechtsverletzende Häuptlingswillkür. Daß sie unrechte Gewalt war, trat ihnen jetzt auch in der gewaltsamen Besetzung der Kirchen vor Augen. Man empfand sie in dieser Zeit, in der Situation von 1418/19, als Gewaltakt, nachdem man in etlichen Jahrzehnten zuvor nichts gegen sie einzuwenden hatte; das aktuelle Interesse bestimmte hier die Maßstäbe des Urteils oder modifizierte sie jedenfalls. Dieser Herrschaft, durch die sie, die Häuptlinge, *uns [...] van unser vryheyte ghedrunghen hebben*, stellten die Bauern das Miteinander der genossenschaftlich verbundenen Gemeinden entgegen. »Wir wollen frei, friesisch, der eine mit dem anderen uns beistehen, um bei Landrecht und Freiheit zu bleiben« – friesische Identität wird hier auf genossenschaftliche Gleichberechtigung in den Gemeinden bezogen<sup>73</sup>). Dann wäre Häuptlingsherrschaft eigentlich ein Widerspruch zum friesischen Wesen; in freien Gemeinden, in denen alle gemeinsam, *de ene mit den anderen*, für das Recht einstehen und niemand mit irgendwelchen Vorrechten über andere hinausragt, blieb für Häuptlinge, für einen Herrschaft ausübenden, sie zu einem spezifischen Rechtsbesitz machenden Adel kein Platz. Entsprechend vermeiden die Butjadinger 1419 denn auch den Häuptlingsbegriff: *Ichteswelcke*, sagen sie, »irgendwelche« Leute haben sich gewaltsam unserer Kirchen bemächtigt und drängen uns von unserer Freiheit. Sie zu vertreiben, die Kirchen wieder zu Gotteshäusern zu machen, ist gleichbedeutend mit dem Rückgewinn alter Freiheit; die häuptlingsfreie, nur allein dem Gottesdienst gewidmete Kirche wird geradezu deren Symbol.

Die Frage, welche Rolle die Geistlichen in dem bäuerlichen Aufstand von 1418/19 und damit auch bei der Aktualisierung der alten, das Verhalten der aufständischen Kirchspiele legitimierenden friesischen Freiheitsvorstellungen spielten, läßt sich in diesem Interpretationszusammenhang zwar stellen, aber nicht unmittelbar beantworten. *Kerkheren* und Kapläne, die zu anderen Zeiten durchaus auch als politische Unterhändler oder wenigstens als Verhandlungszeugen erkennbar werden, sind jetzt nicht unbedingt als politisch Beteiligte nachzuweisen – was nicht heißt, daß sie nicht beteiligt gewesen wären<sup>74</sup>). Einige Jahre später, im November 1434, beurkundet *Sibet, to Rustringe und Ostringe hovetling* – übrigens Sohn eines Butjadinger Kirchspielshäuptlings –, es seien »Priester und Laien« aus seinen Ländern »als bevollmächtigte Vertreter ihrer Kirchspielsleute« zu ihm gekommen, um zu fordern, daß fortan *alle kerken, closters und gadeshueser schollen bliven by orer geistliken frigheit unbeset*. Sibet gesteht dies zu, und die *kerkheren* hängen ihre Siegel neben das des Häuptlings an die Urkunde<sup>75</sup>). Sie waren offensichtlich für die Freiheit ihrer Kirchen von Häuptlingsgewalt aufzutreten – in einer Auseinandersetzung, die Sibet von

73) FRIEDLAENDER (wie Anm. 40) 1, Nr. 390.

74) Zum politischen Engagement friesischer Kleriker im späten Mittelalter vgl. Heinrich SCHMIDT, Mittelalterliche Kirchengeschichte, in: Rolf SCHÄFER (Hg.), Oldenburgische Kirchengeschichte, Oldenburg 1999, S. 1–191, hier S. 120ff.

75) RÜTHNING (wie Anm. 8) 6, Nr. 129.

Rüstringen durch Anpassung an Gemeindewünsche zu entschärfen wußte. Es liegt nahe, die Ortspfarrer auch schon in Butjadingen 1418/19 als Parteigänger, wenigstens als Sympathisanten der Aufstandsbewegung zu vermuten; der Rückgewinn ihrer Kirchen für die rein gottesdienstliche Nutzung mußte schließlich in ihrem geistlichen Interesse liegen. Allerdings beruhte die Stellung friesischer Kleriker in ihren Kirchspielen nicht in jedem Falle nur auf kirchlichen Voraussetzungen. Sie konnte auch schon durch ihre soziale Herkunft mitbestimmt sein – und nicht etwa nur, weil sie die Söhne ihrer Amtsvorgänger gewesen wären. Manche *kerkheren* stammten aus Häuptlingsfamilien; sie werden sich auch im Pfarramt ihrer Verwandtschaft bewußt geblieben sein. Häuptlinge konnten auch über die Besetzung von Pfarrlehen mit Verwandten lokale Machtpolitik zu betreiben suchen<sup>76</sup>. Man wird die friesischen Kleriker im Bereich der bäuerlichen »Freiheitsbewegung« der Jahre um 1420/30 daher nicht von vornherein und pauschal auf der Seite des Aufstandes gegen das Häuptlingswesen zu sehen haben, so eng die Wechselbeziehungen zwischen geistlichem Interesse und Gemeindebestreben damals vielerorts gewesen sein dürften.

Für die Gemeinden ging es um Freiheit von herrschaftlicher Macht in einem weiteren, über die Nutzung der Kirchen hinausgehenden Sinn. Für sie waren herrschaftliche Burgen grundsätzlich nicht mehr zu dulden. In der Wesermarsch, wo sich die Herrschaft an die befestigten Kirchen hielt, stellte sich das Burgenproblem 1419 zwar kaum; um so größere Relevanz hatte es 1430 im westlichen Ostfriesland. Die landesgemeindlichen Bundesgenossen dieses Jahres taten sich schwer mit ihm, denn auch einige Häuptlinge des Emsigerlandes, Burgenbewohner also, insbesondere die mächtigen Cirksena, standen mit ihnen gegen den Häuptling Focko Ukena und seine Alliierten, die Hauptfeinde der Aufstandsbewegung in jenen Gebieten, im Bunde. Man konnte sie nicht gut aus ihren Burgen vertreiben. Immerhin mußten sie geloben, daß ihre *sloete und vestenisse* [...] *den gemenen Fresen opene sloete* sein sollten, damit von ihnen aus das Landrecht nicht verletzt werde. Würde indes den »Hausleuten« von irgendwelchen Burgen aus Schaden zugefügt und nicht angemessen nach Landrecht gebüßt (*gebetert*) – die Burg als der nach bäuerlicher Erfahrung offenbar selbstverständliche Ausgangsort von Unrechtstaten –, dann sollte man *de sloete und festenisse verstoeren und vorwoesten, up dat den gemenen Fresen dar geen schade, vordreet und egendoem darvan queme to ewigen tiden*: eine Drohung, welche die bäuerliche Lust auf Burgenzerstörung, den Gedanken, daß sie eigentlich notwendig und geboten sei, deutlich genug durchschimmern läßt<sup>77</sup>.

Dem Häuptlingswesen schlug im östlichen Friesland zu jener Zeit eine allgemeine bäuerliche Gleichberechtigungstendenz entgegen. Vorübergehend wurde es für die Mächtigen ratsam, ihren Rang als *hovetlinge* nicht allzu aufdringlich herauszukehren<sup>78</sup>. Ein paar

76) Vgl. etwa Almuth SALOMON, Herrschaftsbildungen und Machtkämpfe im Silland vom Spätmittelalter bis zum frühen 17. Jahrhundert, in: OldenJb 94 (1994) S. 1–85, v. a. S. 16f.

77) FRIEDLAENDER (wie Anm. 40) 1, Nr. 390.

78) SCHMIDT, Adel (wie Anm. 1) S. 84.

Jahre lang stand der Häuptlingsbegriff synonym für unrechte Herrschaft. Er verlor sein Ansehen. In Butjadingen wußten sich die Gegner der Häuptlingswillkür 1418 als *also vrig also de hovetlude unde ein deel noch vriger*<sup>79)</sup>. Die Behauptung, Bauern und Häuptlinge seien gleich frei, zog ihre Logik aus der bäuerlichen Interpretation der friesischen Freiheitsüberlieferungen; der Zusatz aber, *ein deel* der *landlude* sei gar noch freier, wirkt auf den ersten Blick unsinnig. Konnte eine Freiheit im damaligen Friesland überhaupt größer sein als die autonomer Häuptlinge? Und weiter: Durfte jemand, der eine Gesellschaft gleichberechtigter Friesen propagierte, daran denken, »freier« zu sein als seine freien Rechtsgenossen? Möglicherweise äußert sich darin nur eine trotzige Überhebung, doch sie gewinnt vielleicht einen gewissen Sinn, wenn man den Begriff »frei« an dieser Stelle nicht allzu wörtlich nimmt. Natürlich bringt seine Steigerung im relativierenden Blick auf die *hovetlude*, die Häuptlinge, erhebliches Selbstgefühl zum Ausdruck. Auf den Vergleich materieller Besitzverhältnisse wird es sich nur bedingt bezogen haben; die Butjadinger Kirchspielhäuptlinge dürften den meisten ihrer Landsleute an Einkünften und Vermögen überlegen gewesen sein. Eher könnte, wer sich für noch »freier« als die Häuptlinge hielt, an das Alter, die Traditionen, die frühere öffentliche Stellung seiner Familie gedacht haben, an ihre Zugehörigkeit zu jener Honoratiorenschicht, aus der einst, als in Kirchspiel und Landesgemeinde die gemeindliche Selbstbestimmung noch mehr oder weniger funktionierte – in Butjadingen bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts –, die Rechtskenner, die Richter und Wortführer der Gemeinden gekommen waren. Ihr öffentliches Ansehen war sicher wirtschaftlich und familiär vorgegeben gewesen, bestätigte sich aber gerade auch mit der Wahrnehmung von Ämtern, wie sie nun einmal zur Ordnung prinzipiell gensenschaftlich strukturierter Gemeindeverbände gehörten. Das aufsteigende Häuptlingswesen hatte dann seinen Schatten über sie gelegt und sie weitgehend überflüssig gemacht, zur bloßen Erinnerung in den betroffenen Familien.

Für die friesische Wesermarsch läßt sich eine solche Bewußtseinsentwicklung nurmehr erschließen<sup>80)</sup>. In einigen anderen friesischen Ländern indes, die zwar insgesamt von Häuptlingen überherrscht wurden, in denen sich lokales Häuptlingswesen aber nur begrenzt entfaltet hatte, konnten sich wenigstens innerhalb der Kirchspiele ältere Strukturen besser behaupten. Sie deuten sich gelegentlich einmal in Urkunden an – so für das brokmerländische Westeel 1387, zu einer Zeit freilich, als sich dieses Kirchspiel in der Folge von Überflutungen schon aufgelöst hatte<sup>81)</sup>. Seine Kirche stand verlassen und funktionslos in dem aufgegebenen Ort, ihrer Reliquien und Paramente »beraubt« (die Dominikaner aus Norden hatten sie an sich genommen); seine Einwohner hatten teils in der Nähe, teils weiter entfernt eine neue Bleibe gefunden. Aber es gelang noch, eine größere Menge von ihnen zusammenzurufen, als es darum ging, das Kirchengebäude – als Ressource für Bau-

79) ChronDtStädte 37, S. 214.

80) GRAF FINCK VON FINCKENSTEIN (wie Anm. 1) S. 96f.

81) FRIEDLAENDER (wie Anm. 40) 1, Nr. 157.

material – dem nahe gelegenen Kirchspiel Marienhafze zu überlassen, dessen eigene Kirche von einem Brand heimgesucht worden war. Vor dem Abt des Klosters Ihlow und zwei Pfarrern als den Vermittlern erschienen mehrere *discreti viri*, die mit Namen genannt werden, darunter zwei Brüder und zweimal Vater und Sohn, sie alle *tamquam nobiliores, potiores et diciores ac ut veri patroni ecclesie in Westedele* (Westeel). Außer ihnen sind anwesend *quam plures alii layci ad dictam ecclesiam pertinentes*, Westeeler Kirchspielsleute, soweit sie erreichbar waren. Aber das Wort führten offensichtlich jene »Edleren, Vornehmeren, Reicheren«, die unsere Urkunde als *veri patroni* der Westeeler Kirche bezeichnet. Eine Kirche mit Gemeindepatronat; doch auf die Meinung, die Zustimmung der großen Bauern des Kirchspiels, der durch Besitz und sozialen Rang über die sonstige Gemeinde hinausgehobenen Gruppe kam es an, ihr waren bessere Einsicht und Entscheidungsbefugnis in dieser Angelegenheit und überhaupt die Position als *veri patroni* gewissermaßen von Haus und Herkunft her angeboren. Bezeichnenderweise erscheinen denn auch zweimal Vater und Sohn unter den »Edleren« und »Reicheren«, genauer: einmal der Vater *et eius filius*, einmal aber der Sohn, *parvus Hero*, mit seinem nicht mehr namentlich genannten Vater, als sei dieser nur noch dabei, um den Sohn im Kreis der Kirchspielshonoratioren zu rechtfertigen. Alles in allem steht hier jedenfalls – für ein Kirchspiel, das sich mit der Hergabe (und damit: Preisgabe) seiner Kirche endgültig auflöst – eine noch intakte, in der Wechselbeziehung von Familienzugehörigkeit, Hofgröße und öffentlichem Ansehen begründete gemeindliche Oberschicht vor Augen.

Sie war an anderen Orten, sicher auch in der friesischen Wesermarsch, die soziale Ausgangsbasis für den Aufstieg lokaler Häuptlinge. Durch ihn hoben sich einzelne Familien über die Honoratiorengruppe der gemeindlichen Funktionsträger hinaus; sie begannen damit, die zuvor durch die *universitas* legitimierte öffentliche Gewalt zu einem dynastischen Besitz zu machen. *My unde mynen vrenden* hätten, so versichert der Häuptling Sibet von Rüstringen hinsichtlich der in Butjadingen beanspruchten Häuptlingsrechte, *unse elderen dat geervet*<sup>82</sup>). Andere Geschlechter waren hinter dem Aufstieg der Häuptlingsfamilien zurückgeblieben und taten sich offenbar schwer damit, ihn auf Dauer zu akzeptieren. Sie werden – mangels unmittelbarer Quellenzeugnisse bleibt hier nur die Spekulation – ihr von der Existenz der Häuptlingsherrschaft gekränktes Selbstgefühl weiterhin mit der Beschwörung einstiger Familienpositionen in den Verfassungsverhältnissen gemeindlicher Autonomie, mit der aktualisierenden Erinnerung an die gerade in ihren Familien lebendige Kenntnis des Landrechts und sonstiger, gemeindlicher Überlieferungen, den Anspruch auf Auslegung und Anwendung des Rechts inbegriffen, getröstet haben. Hier hielt sich demnach eine positive Bewertung der vom Häuptlingswesen überwucherten *mene meente* oder *universitas* vergangener Tage und damit jene Tradition von der Freiheit »aller« Friesen und ihrer Stiftung durch Karl den Großen, die sich in einigen Gegenden Frieslands bis in die frühe Neuzeit hinein als eine das politische Verhalten rechtfertigende

82) RÜTHNING (wie Anm. 8) 2, Nr. 650.

Kraft bewahren konnte<sup>83</sup>). Von ihr war im friesischen Küstengebiet während des frühen 15. Jahrhunderts wieder weitaus lebhafter die Rede, als noch im späten 14. Jahrhundert<sup>84</sup>). Ihre zunehmende Aktualität im allgemeineren Bewußtsein nötigte selbst Landeshäuptlinge wie Ocko II. tom Brok und Sibet von Rüstringen, sich der Formel von der »friesischen Freiheit« öffentlich zu bedienen, um ihre herrschaftliche Stellung mit ihr zu rechtfertigen und zu stabilisieren<sup>85</sup>). Allerdings interpretierten sie diese »Freiheit« als friesische Abgrenzung gegen landfremde Herrschaftsansprüche – etwa der Grafen von Holland oder östlich der Ems *dudescher* Grafen und Städte –, während der Freiheitsbegriff unterhalb der Häuptlingsebene mehr und mehr eine häuptlingsfeindliche soziale Schärfe gewann: Freiheit statt *egendome* oder Hörigkeit. Es liegt nahe, die Wortführer dieser gegen die Häuptlinge gerichteten Auffassung von »friesischer Freiheit« vor allem in Familien zu suchen, die den Aufstieg zur Häuptlingsherrschaft, aus welchen Gründen auch immer, nicht mitgemacht hatten, aber vermögend und selbstbewußt genug waren, um sich nicht mit der Zuordnung zu einer Schicht von *underdanen* oder *undersaten* abfinden zu können. Sie sahen sich in der friesischen Atmosphäre der Jahre um 1420/30 bestätigt und werden sie ihrerseits angeheizt haben. Ihre Opposition gegen die Häuptlinge gründeten sie auf die von Gott gewollte, vom König Karl gewährte Freiheit »aller« Friesen und auf das sie schützende Landrecht, das gegen die Zugriffe und Übertretungen der Häuptlingsherrschaft zu verteidigen oder wiederherzustellen sei. Nur auf solcher Grundlage und damit durch eine Reaktivierung der alten Gemeindegemeinschaften konnten sie hoffen, gegen die Häuptlinge zu bestehen<sup>86</sup>). Beschwörung des Landrechts war in diesen alten Familien von Richtern und Kirchengeschworenen zugleich ein Ausdruck ihres familiären Selbstgefühls, und so verstanden, als Repräsentanten der Gemeindefreiheit gegen das Häuptlingswesen, mochten sie sich dann in der Tat als *noch vriger* als die *hovetlude* fühlen.

Der Bauernaufstand von 1418/19 hatte in der Wesermarsch – auch dank massiver Unterstützung durch die Stadt Bremen – vollen Erfolg. Die Kirchspielshäuptlinge mußten auf ihre Herrschaftsrechte verzichten; die Gemeinde nahm sich gewissermaßen zurück, was ihr gehörte. Die öffentliche Gewalt ging an sie über; privates Eigentum freilich verblieb den früheren Häuptlingsfamilien. Burgen zu bauen wurde ihnen 1424 verboten; allerdings durften sie auf ihrem Besitz *huse, kemenaden off gemak bwwen edder seten*, um Leib und Gut gegen Feinde – die »Hausleute«, der *ghemene husingh* werden ausdrücklich genannt – bergen und retten zu können<sup>87</sup>). Doch scheinen sie weitgehend auf solche er-

83) SCHMIDT, Geschichte (wie Anm. 47) S. 232ff.: Beschwörung »friesischer Freiheit« in den ostfriesischen Ständekämpfen der Jahre um 1600.

84) VAN LENGEN, Emsigerland (wie Anm. 1) 1, S. 75 und 81ff.; VRIES (wie Anm. 51) S. 37ff.; SCHMIDT, Geschichte (wie Anm. 47) S. 84ff.

85) Vgl. etwa FRIEDLAENDER (wie Anm. 40) 1, Nr. 280: Bündnis beider Häuptlinge, die *unse vreske palen* (Grenzen) und *vrydom* verteidigen zu wollen vorgeben (1420 Oktober 23).

86) VAN LENGEN, Emsigerland (wie Anm. 1) 1, S. 81ff.

87) RÜTHNING (wie Anm. 8) 2, Nr. 685.

laubten Ansätze von Burgenbau verzichtet und Butjadingen überhaupt verlassen zu haben<sup>88)</sup>. In der nachfolgenden Zeit blieb – bis die friesische Wesermarsch 1514 welfischer, dann oldenburgischer Landesherrschaft unterworfen wurde – die erneuerte »Redjeven«-Verfassung in Kraft. Sie ließ keine Häuptlinge mehr zu, wenn es auch Familien gab, die nach Vermögen und Lebensstil dem Häuptlingsvorbild näher rückten. Als indes der wohlhabende Redelef Acke in der Gemeinde Atens (Butjadingen) seinen Hof Koldewärf 1457 burgartig ausbaute, geschah dies erst nach eingeholter Zustimmung des Bremer Rates. Ihm mußte der Hausherr – von einer Burg wird nicht gesprochen, nur vom *bues* – mit seinen Söhnen und für seine Nachkommen Treue schwören. Er bezeichnet sich dabei in einer Urkunde, die nur ihn, seine Familie und ihr Verhältnis zur Stadt Bremen betrifft, als *raedgeve in dem lande to Butenjade*; er verwendet den Begriff für seine Funktion in der Landesgemeinde also als Ausweis eines persönlichen sozialen Ranges<sup>89)</sup>. Ebenso hält es sein Sohn Elke Redelfsen, der noch auf seiner Grabplatte – er starb 1498 – als *ratgever der beider lande* (Butjadingens und Stadlands) bezeichnet wird. Der Titel setzt die Existenz der Landesgemeinde voraus; wer mit ihm seinen sozialen Rang signalisiert – im zitierten Exempel Angehörige einer Familie, die in ihren Aktivitäten, ihrem Auftreten und ihrem Lebensstil den bäuerlichen Alltag hinter sich gelassen haben –, der gewinnt sein persönliches und familiäres Selbstgefühl zu einem guten Teil aus dem Bezug auf die landesgemeindliche Freiheit. Gemeindegeldleistungen gleicher oder ähnlicher Art regieren damals auch das rechts der Weser gelegene Land Wursten<sup>90)</sup>. Die stolzen »Regenten« des Landes Dithmarschen und ihr soziales Erscheinungsbild hat vor vier Jahrzehnten Heinz Stob ausfühlich beschrieben<sup>91)</sup>.

Westlich des Jadebusens hatte die landesgemeindliche Erneuerung nur vorübergehenden Erfolg. Sie war trotz aller Beschwörung der *gemenen Fresen* kein Selbstzweck, sondern Mittel zu dem primären Ziel, das Gut der »Hausleute« und ihre »Freiheit« gegen herrschaftliche Zugriffe zu sichern. Von vornherein hatte sie – 1430 und in den Jahren danach – das Bündnis mit einer Gruppierung von Häuptlingen um die Cirksena zu ertragen. Aber da es insbesondere den Brüdern Edzard und Ulrich Cirksena gelang, den bäuerlichen Gemeinden Vertrauen in ihren Umgang mit Freiheit und Landrecht zu vermitteln, ebnete die häuptlingsfeindliche Aggression nach 1430 ziemlich rasch wieder ab<sup>92)</sup>. Auch in den östlich benachbarten Landesgemeinden um Jever (Östringen, Wangerland, einem Teil von Rüstringen) wußten sich die Landesherrschaft aufbauenden Häuptlinge – Sibet von Rüstringen, nach ihm sein Halbbruder Hayo Harlda, dann dessen Sohn Tanno Duren –

88) GRAF FINCK VON FINCKENSTEIN (wie Anm. 1) S. 46f.

89) RÜTHNING (wie Anm. 8) 2, Nr. 848; vgl. GRAF FINCK VON FINCKENSTEIN (wie Anm. 1) S. 106; SCHMIDT, Raum Nordenham (wie Anm. 61) S. 140ff.

90) ERICH VON LEHE, Geschichte des Landes Wursten, Bremerhaven 1973, v. a. S. 153ff.

91) HEINZ STOB, Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter, Heide 1959, v. a. S. 234ff.

92) Zum Verhalten der Cirksena vgl. VAN LENGEN, Emsigerland (wie Anm. 1) 1, S. 116f.

mit der Gemeindebewegung zu arrangieren. Als Grundlage ihrer Anerkennung in den Gemeinden galt, wie 1449 bekräftigt wurde, daß *de gemene lande [...] by ore olde vryheynt muchten blyven* – was konkret vor allem bedeutete, daß man keine Steuern von ihnen einzog, es sei denn, *dat de mene lande selbst wat inrumen unde bewyllygen wolden*<sup>93</sup>). Als die jeverschen Häuptlinge dies zusagten, standen ihnen nach unserem Quellentext *olderlude* gegenüber, die aus einer Reihe von Kirchspielen kamen und für ihre Gemeinden sprachen. In der Forschung hat man die Möglichkeit ihrer Existenz für das Jeverland des mittleren 15. Jahrhunderts allerdings angezweifelt: *Olderlude* würden hier erst Mitte des 16. Jahrhunderts in nachweisbare Erscheinung treten und seien wohl auf dem Wege einer Interpolation in die Urkunde von 1449 geraten<sup>94</sup>). Statt ihrer habe man »als politische Führer und Richter neben den Häuptlingen« Personen anzusehen, die in den Urkunden pauschal als *gude mans* oder auch *vrame lude* begriffen werden, »angesehene Leute, die wegen ihrer persönlichen Bindung zum Landeshäuptling nur mit einzelnen ehrenamtlichen Aufgaben betraut wurden«<sup>95</sup>).

Das mag nun dahinstehen. Wenn freilich 1432 Sibet von Rüstringen und alle *gude mans und menheit ut Rustringe, Ostringe unde Wangen* (Wangerland) einen Vertrag mit anderen ostfriesischen Landesgemeinden schließen, dann sind die *gude mans* in dieser Formel zwar von der übrigen *menheit* abgehoben, aber doch wohl im unmittelbaren Zusammenhang mit ihr verstanden<sup>96</sup>). Sie stehen für ihre Länder, repräsentieren sie – eine Schicht, die sich zwar sozial und materiell und nach ihrem öffentlichen Ansehen, aber kaum oder nicht auch rechtlich von den anderen, bäuerlichen »freien Friesen« unterscheidet. Unsere alles in allem spärlichen Quellen geben ihnen leider auch noch für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts nur vereinzelt deutlicheres Profil. Aus einem Testament von 1461 kennen wir den Rüstringer Hole Edzen aus Seediëk am Jadebusen, einen Mann, der nun wirklich nach Verwandtschaft und Besitz sozial »zwischen Nicht-Adel und Adel« angesiedelt ist. Er wohnt auf seinem Hof, einer *herstede*, die *Boingsborch* genannt wird und ihm von Vaters Seite her vererbt (*anstorven*) ist, besitzt aber noch zwei weitere *herstede*, die ihm von seiner Mutter her *anstorven* sind. Seine Großmutter mütterlicherseits, Jarste, war eine Halbschwester Edo Wiemkens I. Ihn hatten einst, so sagt das Testament, *de menen Rustringer* zum Häuptling *aver gantz Rustringerlandt* gewählt; danach wurde er dann auch *van den menen richters* von Östringen und Wangerland *tho einem hovetling [...] karen*,

93) RÜTHNING (wie Anm. 8) 6, Nr. 164. Vgl. auch Nr. 143: Die Häuptlinge Hayo Harlda und Lubbe Onneken werden als *vorstendere unde vormunders* von Rüstringen gewählt (die Urkunde von 1438 August 29 vermeidet peinlich den Häuptlingsbegriff!) und versprechen, niemanden im Lande *betinsen of betegeden* zu wollen, sondern jedermann *to latende by der vryheit, de uns de hobe vorste koning Karolus heft gegeven [...]*.

94) ROGOWSKI (wie Anm. 53) S. 19f., mit Bezug auf Wolfgang SELLO, Die Häuptlinge von Jever, in: *OldenbJb* 26 (1919/20) S. 1–67, hier S. 42ff.

95) ROGOWSKI (wie Anm. 53) S. 19.

96) RÜTHNING (wie Anm. 8) 6, Nr. 127.

weil *de lande den richtern nicht horsam wolden wesen*. Diese landesherrliche Häuptlingswürde, nach der jeverschen Tradition durch Wahl übertragen und legitimiert, blieb dynastischer Besitz; Jarste aber und ihre Nachkommen mußten auf allen Anspruch auf *dat regimente aver de lande* verzichten. (Vielleicht handelt es sich dabei um eine in Hole Edzens Testament interpolierte Stelle, denn *regimente* klingt eher nach mittlerem 16. Jahrhundert als nach jeverländischem Sprachgebrauch Mitte des 15. Jahrhunderts.) So weiß auch Hole Edzen, daß er *mit dat regimente* nichts zu schaffen hat; er gehört zu den Häuptlingsverwandten, die *allene myt obre egen erve unde guder tho donde hebben*, wie, so könnte man ergänzen, irgendein bäuerlicher Eigentümer. Sein Testament läßt nicht erkennen, daß er in seinem Kirchspiel herrschaftliche Rechte innegehabt hätte. Dennoch ragt er aus der Gemeinde heraus. Er war *twintich jar hilligeman*, Kirchengeschworener, *tho Sedick*. In dieser Eigenschaft hat er wichtige, kostspielige Baumaßnahmen an der Kirche vorgenommen, anscheinend aus eigenem Entschluß; daß andere Kirchengeschworene mitbeschlossen hätten, wird nicht gesagt. Offensichtlich war Hole Edzen zu seiner Zeit der einzige *hilligeman* des Kirchspiels. So versichert er denn auch, er habe den *billigen*, dem Kirchenheiligen, *alle tydt gude rekenschup in biwesent der caspellude gedan*. Nicht dem Kirchspiel legt er Rechenschaft ab, wie es Kirchengeschworene normalerweise tun, sondern dem Heiligen; die *caspellude* sind dabei zwar anwesend, aber die Formulierung deutet doch an, daß er nicht meinte, sich vor ihnen verantworten zu müssen. Zur Finanzierung jener Baumaßnahmen hat er *van minen egen gelde unde guderen* beigetragen; diese zunächst nur geliebene Summe schenkt er jetzt seinem Heiligen um seines und seiner *vorolderen* Seelenheils willen, nicht etwa, weil er an der Kirche Unrecht gutzumachen hätte (*dat ick in der kerken guder unrecht dan hebbe*). Da er den kirchlichen Besitz offenbar allein kontrollierte, lag der Verdacht, er könnte sich zum eigenen Vorteil an ihm vergriffen haben, nahe genug; Hole Edzen mußte ihn von vornherein ausräumen. Er meinte vielmehr, sich mit seiner Spende den Dank des Kirchspiels verdient zu haben und rechnete auch auf ihn, daß nämlich die *caspellude* seinen Kindern, *de noch jung unde elende sin*, wegen seiner guten Taten für die Kirche um so bereitwilliger *vorstan und gunstich sein* würden<sup>97</sup>.

Hole Edzen grenzte sich und seine Kinder nicht als »adlig« aus dem Kirchspiel aus, meinte allerdings wohl auch, auf den Beistand der Kirchspielsleute für seine noch hilflosen Kinder angewiesen zu sein, nachdem er sich mit seiner Verwandtschaft überworfen hatte. Er hatte, wie man so sagt, nach unten geheiratet, gegen den Willen seines Familienkreises; seine *frunde* wollten, daß er sich von seiner *husfrouwe* wieder trenne, *darumme dat se szo gut van frunden nicht was alse mine frunde*. Seine Mesalliance kränkte die Ehre seiner Familie. Vielleicht dachte er nicht so »adlig« wie seine Verwandtschaft, aber sicher gehörte er zu jenen Leuten, die in ihrem lokalen Umkreis, wie Hole Edzen als *billigeman* demonstrierte, die Meinung bestimmten. Der sich ausbildenden Landesherrschaft gegenüber blieb er loyal. Gleicherweise friedlich war das Verhältnis zwischen Gemeinde-

97) RÜTHNING (wie Anm. 8) 2, Nr. 882.

honoratioren und Landesherren in der späteren Grafschaft Ostfriesland. Der Aufstieg des Hauses Cirksena zur Landesherrschaft – Ulrich Cirksena wurde 1464 von Kaiser Friedrich III. zum Grafen erhoben – konnte sich auch dank behutsamer Rücksicht auf bäuerliche Rechtsvorstellungen vollziehen; die Erfahrung, daß »Hausleute«-Interessen und adlige Herrschaft einander nicht unbedingt ausschließen mußten, sondern sich wechselseitig bestätigen konnten, blieb bis in das mittlere 16. Jahrhundert eine wesentliche Voraussetzung der landesherrlichen Autorität<sup>98</sup>). In beiden Herrschaftsräumen – ostfriesischer Grafschaft und Jeverland – überflügelte die sich ausbildende Landesherrschaft das vor allem im westlichen Ostfriesland kräftig überdauernde Häuptlingswesen. Dabei wirkte sie modifizierend auf seine Strukturen und sein Selbstverständnis zurück. Im Verhältnis zum ostfriesischen Grafenhaus wurden sich die in eine Art Lehnsabhängigkeit eingebundenen Häuptlinge gemeinsamer Interessen bewußt und begannen, sie zu organisieren. Seit dem 15. Jahrhundert bildete sich allmählich eine ostfriesische »Ritterschaft« als Landstand heraus<sup>99</sup>). Sie wurde von unterschiedlichen Dimensionen des Herrschaftsbesitzes, der Einkünfte, des Ansehens durchgliedert. Wenn 1532 einmal *der vornembste adel der graveschop* apostrophiert wird, dann gab es eben auch weniger »vornehme« Träger des Häuptlingstitels, deren Meinung politisch nicht sonderlich zählte<sup>100</sup>). Die Standesgrenze nach unten schloß sich offenbar erst gegen Mitte des 16. Jahrhunderts wirklich fest. Häuptlinge wieder auf die Ebene der *gemenen Fresen* zurückzuholen, wie es um 1430 angestrebt wurde, wäre jetzt undenkbar gewesen. Aber auf einen solchen Gedanken ist offenbar schon nach dem Auslaufen der Freiheitsbewegung von 1430 kaum noch jemand gekommen. Es scheint, als habe man in den Gemeinden in der Existenz von Landesherrschaft einen ausgleichenden, ausreichenden Schutz gegen lokale Häuptlingsinteressen gefunden – jedenfalls bis in das 16. Jahrhundert hinein, bis man bei den Häuptlingen Schutz gegen den Landesherrn suchen mußte<sup>101</sup>). An der ständischen Profilierung des Häuptlingsadels störte sich die bäuerliche Sphäre nicht; sie entwickelte sich weniger im Gegensatz zu ihr, eher in Spannung zum ostfriesischen Grafen.

Aber sie festigte natürlich auch die Standestrennung zwischen Ritterschaft und »Hausleuten«. Erst in ihrer Konsequenz kann man – formal gesehen – von einer sozialen Zone »zwischen Adel und Nicht-Adel« in Ostfriesland sprechen. Dabei blieb »adliges« Ansehen auch im 16. Jahrhundert ein erstrebenswertes Aufstiegsziel reicher Bauern. Im Jever-

98) Für Graf Edzard I. (»den Großen«), er starb 1528, vgl. SCHMIDT, Geschichte (wie Anm. 47) S. 144ff.

99) Harm WIEMANN, Materialien zur Geschichte der Ostfriesischen Landschaft (AbhhVortrrGOstfriesl 58) Aurich 1982, S. 16ff.; KÖNIG (wie Anm. 52) S. 311ff.

100) RÜTHNING (wie Anm. 8) 6, Nr. 677.

101) SCHMIDT, Geschichte (wie Anm. 47) S. 194f. Zum Verhältnis von Landesherrschaft und lokalen Häuptlingen in der Herrschaft Jever in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vgl. Wolfgang PETRI, Fräulein Maria von Jever. Studien zur Persönlichkeit und Herrschaftspraxis (AbhhVortrrGOstfriesl 73) Aurich 1994, S. 29f. und 147ff., mit etwas nebulösen Vorstellungen über das »altfriesische ländliche Eigenbesitzdenken« und die »angestammten Rechte« der »Dorfhäuptlinge«.

land konstatiert um 1530 ein Beobachter aus adliger Perspektive kritisch: Es komme häufiger vor, daß fast ein ganzes – bäuerliches – Geschlecht dahinstürbe und sein Gut dann an nur einen Erben falle, mit der Folge, daß eben dieser Mann, *aldus nu richer geworden*, oft für einen *grotten edelman* gehalten werde und gar wegen seines reichen Besitzes *an guden adel plecht to hilliken*, in eine Familie von »gutem« Adel einheirate, obwohl er doch nur *van geringen stamme gekomen* sei<sup>102</sup>. Reichtum als Voraussetzung »adligen« Ansehens; aber der zitierte Autor bemerkt dies doch mit einem deutlich abwehrenden Vorbehalt. Ähnlich urteilt um 1540 Eggerik Beninga, der ostfriesische Rat und Chronist aus einer der ältesten Häuptlingsfamilien des Landes: *We nu wat mer heft, als he wol upkrigen kann, de will vort eyn juncker und herschupp genompt syn*<sup>103</sup>. Zu solchen Zudringlingen geht »guter«, weil nicht allein auf Besitz, sondern zugleich auf altes Herkommen und eine ansehnliche Vorfahrenreihe gegründeter Adel auf Distanz – die ostfriesische Ritterschaft auf dem Weg der Formierung zum abgeschlossenen Stand. Was ihren Voreltern im 14. Jahrhundert noch selbstverständlicher gewesen war, die elementare Ableitung des sozialen Ranges vom materiellen Besitz, war jetzt, da auch die »gute« Abkunft zählte, geradezu degoutant.

Der ritterschaftliche Abgrenzungsprozeß ließ auch Familien hinter sich zurück, die sich noch im 15. Jahrhundert, in den Zeiten eines fließenderen Umgangs mit dem Häuptlingsnamen, zu den Häuptlingen rechneten, diesen Titel aber – aus noch immer nicht in jedem Fall geklärten Gründen – nicht zu behaupten vermochten. Man sprach von ihnen als von »Herschoppen«. Noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts konnten die Begriffe *hovetlinge* oder *herschoppe* synonym gebraucht werden; später sah man die »Herschoppen« sozial unterhalb des Häuptlingsadels angesiedelt<sup>104</sup>. Sie konnten in burgartigen Steinhäusern wohnen, die noch immer, auch im 17. und 18. Jahrhundert, eine gehobene soziale Position sinnfällig machten; ihr Landbesitz ging in der Regel über den bäuerlichen Durchschnittsbesitz hinaus. Aber sie wurden dem Stand der »Hausleute« zugerechnet, der als dritte Kurie auf den ostfriesischen Landtagen vertreten war, und fühlten sich bestenfalls noch in ihrem eigenen Selbstgefühl als dem Adel zugehörig. Doch diese Familien »zwischen Nicht-Adel und Adel« in Ostfriesland sind eine sozialgeschichtliche Erscheinung der frühen Neuzeit, nicht mehr des späten Mittelalters<sup>105</sup>.

102) Zitiert nach SELLO, Östringen (wie Anm. 55) S. 45.

103) Zitiert nach KÖNIG (wie Anm. 52) S. 323.

104) KÖNIG (wie Anm. 52) S. 321ff.

105) KÖNIG (wie Anm. 52) S. 325.